Catharina Wolf bittet für ihre Tochter Maria Catharina, nunmehr Nonnen in einem Kloster und ihre andere Tochter Magdalena, nun verheiratet in Österreich, um deren Freilassungen aus der Leibeigenschaft. Ausf. o. O., o. D. [ca. 1732 November], AT-HAL, H 2625, unfol.

[1] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr.¹

Euer hochfürstlich durchleücht geruhen gnädigst vortragen zu lassen, waß massen ich primo² anstatt meiner tochter Mariæ Catharinæ nunmehro professæ 3 in dem frauencloster zu Nöckhersegg⁴ bey euer hochfürstlich durchlaucht demüethigist angelanget, umb vor dieselbe ihre manumission⁵ sowohl, alß zugleich auch die gnädigste nachlassung dess sonst von ihrem in 600 fl.⁶ (so meistentheils ausser landts von meinem unttern seeligen Carl Negele, gewesten pfarrern zu Emerstorff in Österreich, legat-weiß ererbet, theils von mir alß mit 9 kinderen 13jährigen wittib kummerlich erspahret, umb meiner tochter heyligen berueff bestens beyzusteuren pur allein dahin applicieret worden) bstehenden aussteur belauffenden, ansonst landtsbräuchigen abfahrtgelts benantlich 60 fl. gnädigst zu erlangen, welches auch lauth beykommender copia A des den 28. Aprilis 1724 von euer hochfürstlich durchleucht gnädigst ergangenen decreti generaliter⁸ aso beschechen ist, das meine tochter so fern selbe ihre profession abgeleget, von aller anforderung sowohl bey ihro durchleucht alß auch bey dero selbten erfolgenden hochfürstlichen descendenz⁹ [2] unangefochtener sein solle. Wider welches aber dero verwalter Anthoni Baur¹⁰ ganz widrig zu handlen scheinet, massen selber wider das oben adducciret¹¹ generaliter¹² ergangenen decret das von 600 fl. alß vor die abförtigung verheisene und (wie schon errechnet) successive¹³ gegebenen capital abfallend, sonst landtsbrauchige abfahrtgelt benantlich 60 fl. executive¹⁴ ansuchen will. Gleichermassen 256 er, verwalter, von mir an meine anderte außer dero territorial-jurisdiction¹⁵ in dem Österreichischen verheyratheten tochter Magdalena wegen ihrem in 550 fl. bestehend, iedoch in dero landt annoch anligend und steur-gaaben unterworffenen heyrathguths ebenfahls 55 fl. abfahrtgelt anbegehret.

Also zwar das wann dise das abfahrtgelt bezahlen müeste, ipso facto¹⁶ die im landt ligende und ihr zum heurathgutt gegebene guther ausser landts und zwar in dem Österreichischen müesten versteuret und verschnizet¹⁷ werden. Wodurch sowohl [3] eur durchleucht als dess landts gerechtsambe und interesse leyden wurden. Solchen nach geruhen euer hochfürstlich durchlaucht mich alß 13jährige wittib sambt 9 kinderen in höchsten gnaden anzuestechen und in primo casu

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.

² erstens.

³ sie hat ihr Ordensgelübde abgelegt.

⁴ Kloster Notkersegg in St. Gallen (CH).

⁵ manumission: Freilassung. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 156.

⁶ Fl.: Gulden (Florin).

⁷ Mögl. ist Emmersdorf an der Donau in Niederösterreich gemeint.

⁸ allgemeinen Beschluss.

⁹ Nachkommen

¹⁰ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Beamter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 72.

¹¹ herangezogene.

¹² allgemein.

¹³ nach und nach.

¹⁴ Gewaltvollziehung.

¹⁵ Landesgesetzgebung.

¹⁶ als unabwendbare Folge.

¹⁷ versteuert.

die nachlass dess abfahrtgelts benantlich 60 fl. anwiderumb specialiter¹⁸ zu confirmieren¹⁹, in 2. autem casu²⁰ bis zu verkhauffung deren hier ligenden guther und abführung dess gelts auser dem landt die eincassierung dess abfahrtgelts einzustellen, und derentwegen an dero Oberambt²¹ per decretum²² das behörige darüber gnädigst ergehen zu lassen, vor welche höchste gnad und bittsgewöhrung ich sambt meinen kinderen zu höchster auffnahmb dero durchleuchtigsten hauses den allerhöchsten Gott in unßern armen gebett lebenslänglich anzueflehen verbunden ersterbe. Euer hochfürstlich durchleucht

Unterthänigist, gehrosambste Catharina Wolffin²³ wittib sambt meinen wayßen

[4] [Adresse]

Dem durchleuchtigisten fürsten und herren, herren Joseph Johann Adam, dess Heyligen Römischen Reichs²⁴ fürsten und regierer dess hauses Liechtenstein, von Nickolspurg in Schlesien zue Troppau und Jägerndorff herzog, graff zu Rittberg, ritter dess Goldenen Flusses, Grand von Spanien der ersteren classis²⁵, der römisch kayserlichen und königlich catholischen mayestät würckhlicher geheimber rath.

Unterthänigist, gehorsambst bitten mein Catharina Wölffin

¹⁸ gesondert.

¹⁹ bestätigen.

²⁰ aber in dem Fall.

²¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

²² durch einen Beschluss.

²³ Wolf

²⁴ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

²⁵ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. "Grande" ist ein Titel des Hochadels in Spanien.